

**Tätigkeitsbericht zur Kurzzeitdozentur in Beijing
(Sept. bis Nov. 2006)**

I. Allgemeine Angaben

Lehrtätigkeit an der Beijing Foreign Studies University in der sog. Deutsch-Abteilung sowie an der Universität für Politik und Recht, Institut für deutsches Recht

An beiden Einrichtungen wurden jeweils vier Wochenstunden gehalten. Die Aufteilung war mit dem DAAD abgesprochen. Da die Wohnung von der Beijing Foreign Studies University zur Verfügung gestellt wurde, wurden die Lehrveranstaltungen an der anderen Universität jeweils in Vier-Stunden-Blöcken Mittwochs (und zusätzlich einmal Freitags) durchgeführt. Die mündlichen Prüfungen an der Universität für Politik und Recht nahmen etwa fünf Stunden in Anspruch.

II. Lehrtätigkeit

An der Beijing Foreign Studies University bot ich jeweils einen zweistündigen Kurs über „Rechtsterminologie“ im 4. Studienjahr sowie bei den Magisterstudenten an. An den Kursen nahmen ca. 20 bzw. ca. 12 Studenten teil. Aus organisatorischen Gründen war die Veranstaltung nicht in den Stundenplan aufgenommen werden, so dass beide Veranstaltungen von 19 Uhr bis 20 Uhr 30 (Montag bzw. Mittwoch) stattfinden mussten. Insbesondere im 4. Studienjahr hätte die Teilnehmerzahl sicherlich höher gelegen, wenn „normalere“ Zeiten hätten angeboten werden können. Zahlreiche Professoren, insbesondere der Dekan und der Prodekan vertreten die Auffassung, die künftige Berufspraxis der Deutsch-Studenten als Übersetzer, Dolmetscher, Diplomaten, Journalisten usw. könne ohne Grundkenntnisse einzelner Wissensgebiete wie des Rechts nicht auskommen. Insoweit sind die Veranstaltungen bei rechtzeitiger Planung durchaus „ausbaufähig“.

An der Universität für Politik und Recht war meine Veranstaltung in den Ausbildungsgang eingefügt. Bei den Hörern handelte es sich um Magisterstudenten im Fach Recht, die am Beginn ihres zweiten Jahres standen; ihr drittes Jahr sollen sie in Deutschland verbringen. Schon deshalb bestand reges Interesse an der Lehrveranstaltung, da sie die Möglichkeit bot, den weitgehend schon auf Chinesisch dargestellten Stoff („Einführung in das deutsche Zivilrecht“) nun in der „Originalsprache“ zu hören und sich so besser auf die Situation an einer deutschen Universität vorzubereiten. Die Sprachkenntnisse waren – wie sich insbesondere in der mündlichen Prüfung herausstellte – sehr unterschiedlich. Frau Dr. Zhang, eine des Deutschen sehr gut kundige Mitarbeiterin des Instituts, half mit zusammenfassenden Übersetzungen aus. Von den 25 Teilnehmern bestanden 22 die mündliche Prüfung, wobei die Ergebnisse allerdings stark differierten. Mit dem Ergebnis kann man gleichwohl zufrieden sein.

III. Heranbildung einheimischer Nachwuchskräfte

Das Ausbildungsniveau der Studenten an der Beijing Foreign Studies University ist ausgesprochen gut. Beim Erlernen von Fremdsprachen wirkt es sich positiv aus, dass im chinesischen Ausbildungssystem viel auswendig gelernt wird. Auch die landeskundlichen Kenntnisse waren bemerkenswert; mit den Ergebnissen der PISA-Studie und mit „Hartz IV“ konfrontiert zu werden, hatte ich beispielsweise nicht erwartet. Anregungen konnten nur insoweit gegeben werden, als es sinnvoll ist, sich in einzelnen Wissensgebieten fortzubilden.

Im Rahmen des juristischen Magisterstudiums wird es primär darum gehen, das in Deutschland zu verbringende Jahr erfolgreich zu gestalten. Gelingt dies, kann bei einzelnen Teilnehmern sehr wohl eine Promotion in Betracht kommen.

IV. Forschungstätigkeit

Angesichts der zeitlichen und inhaltlichen Rahmenbedingungen konnte die Betreuung von Forschungsarbeiten kaum eine Rolle spielen. An der Beijing Foreign Studies University gab ich einigen Studenten Literaturtipps, die sich auf Referate etwa über deutsche Außenpolitik und über Personalrekrutierung in Deutschland vorbereiten mussten. An der Universität für Politik und Recht hatte ich einen Hörer, der in Hamburg über das Persönlichkeitsrecht

juristischer Personen promovieren will und der erheblichen Aufklärungs- und Beratungsbedarf hatte.

Was die eigene Forschungstätigkeit betrifft, so wird mein in Nanjing gehaltener Vortrag über die „Vielfalt des Privateigentums in der Bundesrepublik“ im Jahrbuch des dortigen deutsch-chinesischen Instituts für Rechtswissenschaft erscheinen. Weiter habe ich mit den (aus der Beida und der Tsinhua-Universität kommenden) Redakteuren des neuen „Archivs für chinesisch-deutsches Privatrecht“ vereinbart, dass ich dort einen Aufsatz zum deutschen Schadensrecht veröffentliche; das Thema wurde gewählt, weil in den kommenden Jahren in China die Kodifizierung des Deliktsrechts ansteht. Weiter soll durch Vermittlung der Universität Nanjing in der rechtsvergleichenden Zeitschrift der Akademie für Sozialwissenschaften mein hier veröffentlichter Beitrag über „Globalisierung und Arbeitsrecht“ in chinesischer Übersetzung erscheinen. Die Zeitschrift der Law School an der „University for Business and International Trade“ will meinen Aufsatz über „Unternehmensrating als Rechtsproblem“ in chinesischer Fassung veröffentlichen.

Impulse für Forschungen zum chinesischen Recht ergaben sich durch zahlreiche Gespräche mit chinesischen Rechtswissenschaftlern sowie durch die in den Lehrveranstaltungen gesammelten Erfahrungen. Der Umgang mit dem Recht ist nach meinem Eindruck noch immer vordergründig-positivistisch; selbst intelligente Studenten bringen Lebenserfahrung und Recht nicht zusammen. Weiter erscheint es als eine Art Anmaßung, wenn ein Jurist Interpretationsvorschläge zu Problemen macht, die der Gesetzgeber nicht bedacht hat; dies ist der tiefere Grund dafür, dass es bislang noch keine Kommentare im Sinne der deutschen Rechtswissenschaft gibt. Es könnte daher sinnvoll sein, mal einen (diplomatisch formulierten) Beitrag zu den Aufgaben von Juristen zu veröffentlichen.

V. Wahrnehmung sonstiger Aufgaben

Derartiges kam unter den gegebenen Umständen nicht in Betracht. Gespräche mit Sprachwissenschaftlern über die Didaktik des Chinesisch-Lernens oder das Funktionieren der menschlichen Merkfähigkeit waren interessant, konnten aber von meiner Seite her keine Wissenschaftlichkeit für sich in Anspruch nehmen.

VI. Tätigkeiten außerhalb der Hochschule

Während meines Aufenthalts hielt ich insgesamt vier Vorträge an unterschiedlichen Einrichtungen in Beijing.

17.10.: Beteiligung von Arbeitnehmern an Entscheidungen (Gewerkschaftshochschule)

18.11.: Der Soziale Dialog auf EG-Ebene (Seminar der Friedrich-Ebert-Stiftung mit dem wissenschaftlichen Institut beim chines. Arbeitsministerium)

19.11.: Grundprobleme des Deliktsrechts, dargestellt am Beispiel des deutschen Rechts, Peking-Universität (Beida) Juristische Fakultät, Magisterstudiengang

20.11.: Konfliktbewältigung in Arbeitsbeziehungen (Renmin-Universität, Institut für Industrial Relations)

Auf Einladung der Tongji-Universität hielt ich am 19. und 20. 10. am Chinesisch-Deutschen Hochschulkolleg (CDHK) in Shanghai je 3 Stunden über deutsches Familienrecht.

Teilnehmer waren Studenten, die ähnlich wie an der Universität für Recht und Politik einen Teil ihrer Magisterausbildung in Deutschland verbringen werden.

Am Deutsch-Chinesischen Institut für Rechtswissenschaft in Nanjing hielt ich am 3.11. einen Vortrag über die „Vielfalt des Privateigentums in Deutschland“. Angesichts der bevorstehenden Verabschiedung des chinesischen Sachenrechts fand er großes Interesse. Am 4.11. machte ich ein vierstündiges Seminar mit fortgeschrittenen Studenten über „Arbeitsbeziehungen in Deutschland“.

Am 25.11. referierte ich auf Einladung der Friedrich-Ebert-Stiftung in Shanghai über „Innovation und Arbeitsbeziehungen“. Zuhörer waren ehemalige Stipendiaten der Stiftung, die mittlerweile im Hochschulbereich und in der Wirtschaft tätig sind.

Der Zeitpunkt der Vorträge und Reisen kollidierte nicht mit den Lehrverpflichtungen in der Beijing Foreign Studies University und der Universität für Politik und Recht.

VII. Laufende und künftig erforderliche Maßnahmen

Einsätze wie der von mir praktizierte sind sicherlich nützlich, weil sich Informationen und Erfahrungen der chinesischen Studenten erweitern. Im Bereich Rechtswissenschaft müsste verstärkt die Meta-Ebene einbezogen werden: Wie kann der einzelne Jurist mit dem Recht umgehen, wie viel Eigenständigkeit kommt dem Interpreten zu? Dies scheint im Grunde wichtiger als die Vermittlung von Rechtskenntnissen, deren praktische Verwertung höchst zweifelhaft ist.

VIII. Bestehende oder geplante wissenschaftliche Beziehung/Partnerschaften

Die Foreign Studies University arbeitet eng mit der Uni Mainz, Außenstelle Germersheim zusammen. Das Institut für deutsches Recht an der Universität für Politik und Recht wird von fünf deutschen Fakultäten (München, Freiburg, Frankfurt, Köln und Hamburg) getragen; die Zusammenarbeit scheint gut zu funktionieren. Weiterer Handlungsbedarf ist aus meiner Sicht nicht gegeben.

IX. Bedeutung des betreuten Fachgebiets

Im Bereich der Fremdsprachenausbildung hat die Rechtswissenschaft die Funktion einer Hilfswissenschaft. Sie steht deshalb bis heute eher am Rande, doch wird die fachwissenschaftliche Ergänzung des Sprachenstudiums immer stärker befürwortet. In der Tat wäre man ohne juristische Grundbegriffe hilflos, wenn man z.B. bei fachjuristischen Gesprächen dolmetschen müsste. Vergleichbares gilt für die Terminologie der Ökonomen oder der Naturwissenschaftler.

In der Rechtswissenschaft hat das von mir vertretene Zivilrecht zentrale Bedeutung. Dies gilt in China umso mehr, als eine Marktwirtschaft ohne berechenbare rechtliche Rahmenbedingungen nur eingeschränkt funktionieren kann. Das Arbeitsrecht steht demgegenüber bisher eher im Hintergrund, doch kann sich dies schnell ändern, wenn der Nationale Volkskongress das ihm seit einem Dreivierteljahr vorliegende Arbeitsvertragsgesetz verabschiedet, das in der vorliegenden Fassung erhebliche Verbesserungen zugunsten der Arbeitnehmerseite vorsieht.

X. Mögliche Nutzbarmachung der an der Gasthochschule gesammelten Erfahrungen

Zunächst kann auf das unter IV Gesagte verwiesen werden. In persönlicher Hinsicht wäre es sicher sinnvoll, die erworbenen bescheidenen Anfänger-Kenntnisse des Chinesischen auszubauen, weil dadurch auch Gespräche mit Menschen möglich werden, die über einen Dolmetscher nicht zu erreichen sind. Auch ist es denkbar, eine Art Leitfaden über das Leben in der chinesischen Umgebung zu verfassen; nicht wenige Landsleute reagieren mit Skepsis oder mit Ablehnung auf das Gastland, ohne dass sich das mit einsehbaren Argumenten rechtfertigen ließe.

XI. Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftspolitik

Die Stellung meiner bisherigen Hochschule, der Universität Bremen, in China, lässt sich aus meiner Sicht nicht beurteilen. Einzelne Kollegen des juristischen Fachbereichs sind an Beratungstätigkeiten der gtz beteiligt (Knieper, Brüggemeier).

Das deutsche Recht hat für China erhebliche Bedeutung als Referenzgröße. Es wird sehr viel stärker als etwa das französische oder das US-Recht bei Reformvorhaben und bei der Juristenausbildung beachtet.

Die Praxis der chinesischen Juristen ist in vieler Hinsicht unbefriedigend. Auf Defizite wurde bereits oben unter IV (letzter Absatz) hingewiesen. Änderungen im Hochschulbereich erscheinen derzeit eher unwahrscheinlich.

XII. Anregungen, Kritik, Probleme

Nicht anders als in Deutschland wird die Juristenausbildung auch in China durch die Aufgabenstellungen im Examen gesteuert. Diese sollten zusammen mit chinesischen Partnern gründlicher als bisher analysiert werden. Die Tatsache, dass beispielsweise bei Falllösungen keine Gesetzestexte zur Verfügung stehen, prämiiert ersichtlich diejenigen, die möglichst viele Regelungen auswendig gelernt haben. Weiter wird z.B. die Abfassung von Formularschreiben verlangt, was gleichfalls primär das Memorieren bestimmter Äußerlichkeiten voraussetzt, aber nicht unbedingt Einsicht in Strukturen verlangt. Die Wissenschaft, die sich auf den Nachvollzug bestimmter Norminhalte beschränkt, aber wenig

Eigenständigkeit entfaltet, tut ein Übriges, um auch den Studenten das selbstständige Denken auszutreiben. In der Praxis führt dies zu verbreiteten Klagen von Unternehmensanwälten, gerichtliche Entscheidungen ließen sich in keiner Weise prognostizieren. Sicher sei nur, dass die Gerichte mit allen Kräften nach einer einvernehmlichen Lösung suchen, was sie der Notwendigkeit enthebt, selbst Farbe bekennen zu müssen. Konsequenz müsste sein, Kurse für Studenten wie für Richter anzubieten, die am Beispiel einer bestimmten Sachmaterie wie des Sachenrechts oder des Arbeitsvertragsrechts deutlich machen, wie eine berechenbare Rechtsanwendung aussehen könnte.